

Heimarbeit und Kriegsnähstube.

Um den Kriegsteilnehmerfrauen die Möglichkeit eines Neben-erwerbes zu schaffen und die Not der vielen, die durch den Krieg stellungslos geworden sind, zu lindern, entstanden in den ersten Kriegsmonaten Arbeitsstuben, in denen Frauen Näh- und Strickarbeit verrichteten oder wo ihnen solche als Heimarbeit zugeteilt wurde. Aus der anfänglich ganz privaten Einrichtung wurden mit der Zeit feste Betriebe; die Militärbehörde, das Bekleidungsamt und manche große Privatfirmen gewöhnten sich daran, diesen Wohltätigkeitszentralen als Zwischenmeistern größere Aufträge zu erteilen, die diese dann wieder von den heimarbeitenden Frauen ausführen ließen.

Dabei stellte sich bisweilen die Schwierigkeit ein, daß diese als Zwischenmeister auftretenden Fürsorgezentralen die Versicherungsbeiträge für die Hausgewerbetreibenden nicht in der Lage waren, aufzubringen, und es entstand die Frage, ob sie überhaupt zur Versicherung dieser Heimarbeiter verpflichtet seien. Diese Frage ist ganz allgemein im Sinne des § 491 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung dahin zu beantworten: Die Zwischenmeister gelten als Auftraggeber der Hausgewerbetreibenden. Sie haben diese also auch zu versichern.

Satfächlich sorgen die Nähstuben der Magistrate — erwähnt sei nur die des Magistrats Wilmersdorf — für die Versicherung der in ihrem Auftrage arbeitenden Hausgewerbetreibenden, und zwar in der Weise, daß die Arbeiterinnen selbst zwei Drittel, die Nähstube ein Drittel der Krankenversicherungsbeiträge zahlen. Außerdem sind die Arbeiterinnen in der Invalidenversicherung versichert.

Eine ausnahmsweise Befreiung von der Versicherungspflicht hat der Nationale Frauendienst bei der Berliner Ortskrankenkasse erhalten und auch erhalten. Als Begründung wurde angegeben, daß der Nationale Frauendienst, wenn er Heimarbeit vergebte, nicht gewerksmäßig als Zwischenmeister aufträte und diese ganze Einrichtung nur auf ungewisse Zeit — eigentlich nur von Woche zu Woche — fortbestehe. Dagegen ist der Nationale Frauendienst nicht von der Versicherungspflicht für die als Beamtinnen zur Aufrechterhaltung des Verwaltungsbetriebes gegen Entgelt beschäftigten Helferinnen befreit und hat diese gesetzmäßig zur Versicherung angemeldet.

Wo eine ausdrückliche Befreiung von der Versicherungspflicht nicht erfolgt ist, haben die Zwischenmeister — also auch die Leiterinnen von Kriegsnähstuben, wenn sie die Arbeiten der Heimarbeiterinnen dauernd an bestimmte Auftraggeber gegen Entgelt abgeben — ihre Heimarbeiterinnen und Hausgewerbetreibenden zu versichern; eine gesetzliche Bestimmung, die vom sozialen Standpunkt aus dringend erforderlich ist und nicht vergessen werden sollte.

M. Mz.